

STADT HEIDE



REGION HEIDE

*Marktstadt im
Nordseewind*

**Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen
Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Juni 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

§ 1

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Ratsversammlung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt.

§ 2

**Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher
und deren Stellvertretende**

(1) Die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.

(2) Die 1. Stellvertreterin/ der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 %, die 2. Stellvertreterin/ der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

§ 3

Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung von 51 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Die/ der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.
- (3) Stellvertretende Hauptausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 4

Stellvertretende der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren/dessen Verhinderung pro Tag eine Entschädigung von 9 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

§ 5

Ausschussvorsitzende (ohne Hauptausschussvorsitzenden)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten zusätzlich für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 6

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse / des Ortsbeirates Süderholm, in die/den sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstige Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 7

Ortsbeirat Süderholm

Die/ der Vorsitzende des Ortsbeirates Süderholm und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Vertreter/in erhält für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei Verhinderung der / des Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von täglich ein Dreißigstel der in Absatz 1 zugrunde zulegenden Entschädigung.

§ 9 Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung für Selbständige beträgt 23,00 € je Stunde, höchstens jedoch 184 € pro Tag.

(2) Der Stundensatz für die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt im Sinne des § 13 Entschädigungsverordnung beträgt 8,00 € für jede volle Stunde der Abwesenheit, höchstens aber für 8 Stunden täglich.

§ 10 Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert zu erstatten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

Eine Erstattung von Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes von der Hauptwohnung zum Sitzungsort erfolgt nicht.

§ 11 Freiwillige Feuerwehren

Die Gemeindewehrführerin/ der Gemeindewehrführer, die Ortswehrführerin/ der Ortswehrführer, sowie ihre/ seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes. Der Aufwand für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Süderholm ist mit $\frac{1}{2}$ des jeweils zulässigen Höchstsatzes abzugelten.

§ 12 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten bei der Durchführung von Wahlen und Zählungen eine einmalige Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes

nach den jeweils geltenden Wahlordnungen bzw. in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

§ 13 Seniorenbeirat

(1) Die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 14 Ausschlussfrist

Entschädigungsleistungen können rückwirkend längstens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.

Die Entschädigungssatzung tritt Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.

Heide, den 02.07.2018
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Ratsversammlung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt.

Artikel II

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident und deren Stellvertretende

(1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des zulässigen Höchstsatzes.

(2) Die 1. Stellvertreterin/ der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 %, die 2. Stellvertreterin/ der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 % der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten.

Artikel III

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung von 51 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die/ der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält eine um 60 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

(3) Stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschussvorsitzende (ohne Haupt- und Finanzausschussvorsitzende)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten zusätzlich für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel V

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse / des Ortsbeirates Süderholm, in die/den sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstige Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel VI

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ortsbeirat Süderholm

Die/ der Vorsitzende des Ortsbeirates Süderholm und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Vertreter/in erhält für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel VII

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Seniorenbeirat

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel VIII

§ 13a wird wie folgt ergänzt:

§ 13a Auszahlungsbetrag

Die auszahlende Entschädigung ist, bis zur Zahlung des Höchstsatzes, auf volle 5 Euro aufzurunden.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 03.02.2026
STADT HEIDE
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister